

Bekanntmachung zu § 115 der Zivilprozessordnung (Prozesskostenhilfebekanntmachung 2021 - PKHB 2021), v. 28.12.2020, BGBl 2020 I 3344

Die ab dem 1.1.2020 maßgebenden Beträge, die nach § 115 I S. 3 Nr. 1b und Nr. 2 sowie Satz 5 ZPO vom Einkommen der Partei abzusetzen sind, betragen

1. für Parteien, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen (§ 115 I S. 3 Nr. 1b ZPO), 223 Euro,
2. für die Partei und ihren Ehegatten oder ihren Lebenspartner (§ 115 I S. 3 Nr. 2a ZPO), 491 Euro,
3. für jede weitere Person, der die Partei auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leistet, in Abhängigkeit von ihrem Alter (§ 115 I S. 3 Nr. 2b ZPO):

a) Erwachsene 393 Euro,

b) Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 410 Euro,

c) Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 340 Euro,

d) Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 311 Euro.

Die PKHB 2021 weist erstmals abweichende Freibeträge für die Landkreise Fürstentum Fürstentum Fürstentum, Starnberg und München sowie die Landeshauptstadt München aus. D. Red.